

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der  
**WEP Effekten Pfand GmbH,**  
eingetragen zu FN 463081 b im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien,  
Sitz Wien

## § 1 Berechtigung

Die **WEP Effekten Pfand GmbH** (nachfolgend kurz "**Gesellschaft**" genannt) gewährt verzinsliche Darlehen gegen Verpfändung von beweglichen Sachen (Faustpfändern) nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung und diesen als Geschäftsordnung im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung anzusehenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (nachfolgend kurz: „**Geschäftsbedingungen**“).

## § 2 Verbotene Pfanddarlehen

- (1) Die Gewährung eines Pfanddarlehens ist verboten, wenn
  - (a) Gegenstände zum Pfand angeboten werden, von denen der Pfandleiher wusste oder wissen musste, dass sie verloren, vergessen, zurückgelassen oder ihrem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogen wurden,
  - (b) es sich bei den zum Pfand angebotenen Gegenständen um gefährliche Güter (explosive, ätzende, leicht entflammbare, ansteckungsgefährliche oder radioaktive Stoffe, Gase, Gifte und dgl.) handelt oder
  - (c) es sich um Gegenstände handelt, die nach anderen Rechtsvorschriften nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.
- (2) Der gewerbsmäßige Ankauf sowie die gewerbsmäßige Belehnung von Pfandscheinen sind verboten.

## § 3 Verbot der Weiterverpfändung

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, die ihr verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden.

## § 4 Pfandleihbücher

- (1) Die Gesellschaft hat ein Pfandleihbuch zu führen, in das jedes abgeschlossene Geschäft genau einzutragen ist. Für die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silberwaren oder für die Belehnung von Wertpapieren ist ein eigenes Pfandleihbuch zu führen.
- (2) Die Pfandleihbücher, die auch in Karteiform geführt werden dürfen, sind nach einem Muster anzulegen und haben hinsichtlich ihrer Ausstattung, der Art ihrer Führung und der Aufbewahrung den zur Sicherung für Beweiszwecke sowie zur sicherheitspolizeilichen Kontrolle notwendigen Anforderungen zu genügen.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Pfandleihbücher durch sieben Jahre aufzubewahren. Die Frist von sieben Jahren läuft vom Schluss jenes Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

- (4) Im Fall der Endigung der Gewerbeberechtigung sind die Pfandleihbücher an die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde an diese Behörde, abzuliefern.

## **§ 5 Pfandschein**

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Verpfänder über das abgeschlossene Pfandleihgeschäft einen Pfandschein auszustellen, der aus dauerhaftem Papier besteht und die folgenden Punkte enthält, die mit den Eintragungen im Pfandleihbuch übereinstimmen müssen:
- (a) Name und Anschrift der belehnenden Gesellschaft;
  - (b) die laufende Nummer des Pfandscheins;
  - (c) die Beschreibung des Pfandgegenstands;
  - (d) den Wert des Pfandstücks bzw. dessen Schätzwert;
  - (e) den Darlehensbetrag;
  - (f) das Datum des abgeschlossenen Pfandleihgeschäfts;
  - (g) den Fälligkeitstermin des Darlehens;
  - (h) den angegebenen Namen und Wohnort des Verpfänders;
  - (i) den Hinweis, dass der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Pfandleihgeschäft das sachlich und örtlich zuständige Gericht ist;
  - (j) den Hinweis, dass der Verpfänder bei Verzug nicht verständigt und die Versteigerung nach Wahl der Gesellschaft in Österreich durchgeführt wird;
  - (k) den Hinweis auf das Verbot des gewerbsmäßigen Ankaufs und der gewerbsmäßigen Belehnung von Pfandscheinen;
  - (l) dass für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und Verpfänder die Bestimmungen des Pfandscheins sowie die anlässlich der Ausgabe des Pfandscheines jeweils behördlich genehmigten Geschäftsbedingungen der Gesellschaft gelten;
  - (m) dass der Betrag der Zinsen und Nebengebühren auf ihm ersichtlich ist;
  - (n) dass die Gesellschaft berechtigt ist, den Gegenstand zum halben Ausrufpreis nochmals anzubieten oder nach Ablauf einer 24-stündigen Nachfrist freihändig zu verkaufen, sollte dieser bei der Versteigerung zum Ausrufpreis nicht versteigert werden können.
- (2) Der Pfandgeber ist verpflichtet, die Eintragungen auf dem Pfandschein zu überprüfen. Reklamationen gegen Eintragungen auf dem Pfandschein müssen bei sonstigem Ausschluss sofort bei der Übernahme des Pfandscheins vorgebracht werden. Durch die Annahme des Pfandscheins nach vorheriger Übergabe des Pfandgegenstands an die Gesellschaft erklärt sich der Pfandgeber mit den Verpfändungsbestimmungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen einverstanden. Damit ist der Pfanddarlehensvertrag abgeschlossen.
- (3) Die Ausübung aller Rechte aus dem Pfanddarlehensvertrag, wie Auslösung, Umsetzung (Prolongation), Behebung eines eventuellen Verwertungsüberschusses, ist an die Vorlage des Pfandscheins gebunden. Der Überbringer eines Pfandscheins wird als über das Pfand verfügungsberechtigt angesehen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, den Nachweis seiner Verfügungsberechtigung zu verlangen.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet

- (a) über die Auskunftspflicht des § 338 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung hinaus auch den Sicherheitsbehörden während der Öffnungszeiten die Nachschau im Geschäftslokal zu ermöglichen, Beweismittel vorzulegen, Einsicht in die Pfandleihbücher zu gewähren und die für die Überprüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen,
  - (b) die ihr zugekommenen Mitteilungen über verlorene, vergessene, zurückgelassene oder dem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogene Gegenstände geordnet und nachschaubereit aufzubewahren,
  - (c) Privatpersonen gegenüber Stillschweigen über die Personen, mit denen Pfandgeschäfte abgeschlossen wurden, zu wahren.
- (2) Der Pfandgeber ist jedenfalls zur Ausweisleistung gegenüber der Gesellschaft verpflichtet.

## **§ 7 Schätzung des Pfands**

- (1) Jedes Pfandstück wird vor der Annahme durch die von der Gesellschaft bestellten und berechtigten Personen ggf. unter Hinzuziehung eines Gutachters geschätzt. Einer Schätzung unterliegen nicht Gegenstände, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, sondern es gilt in diesem Fall der am Verpfändungstag gültige und durch die Gesellschaft festgestellte Börsen- bzw. Marktpreis.
- (2) Für aufwändige Schätzungen kann die Gesellschaft auf ein unabhängiges Schätzgutachten von dritter Seite auf Kosten des Pfandgebers bestehen.

## **§ 8 Höhe des Darlehens**

- (1) Auf jedes angenommene Pfandstück wird in der Regel die Hälfte des Schätzwerts als Pfanddarlehen gegeben. Die Höhe des Darlehens wird aber von Fall zu Fall von den von der Gesellschaft bestellten und berechtigten Personen mit der Partei vereinbart. Als Ausrufpreis gilt mindestens die Hälfte des Schätzwerts.
- (2) Wegen der Festsetzung der Darlehenshöhe sowie des Versicherungswerts (§ 22 Abs. 1) kann die Gesellschaft von Dritten für einen bestimmten Wert des Pfandgegenstands nicht haftbar gemacht werden. Dem Pfandgeber steht es frei, ein geringeres als das dem Pfandwert entsprechende Darlehen in Anspruch zu nehmen, sofern es nicht unter einem von der Gesellschaft festgesetzten Mindestbetrag liegt.

## **§ 9 Dauer des Darlehens**

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Pfanddarlehen zu leisten. Werden diese jedoch gegeben und wird mit dem Verpfänder keine andere Frist vereinbart, dann gilt das Darlehen als auf die Dauer von drei Monaten (Darlehenslaufzeit) gewährt.

## **§ 10 Zinsen und Gebühren**

Die Art und Höhe der Zinsen und Gebühren sowie die Bestimmungen über ihre Einhebung werden in einem Gebührentarif festgesetzt und durch Aushang in den Geschäftsräumen der Gesellschaft kundgemacht. Der Gebührentarif bildet einen Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen. Falls mit Genehmigung der Gewerbebehörde eine Änderung des Gebührentarifs eintritt, so finden die geänderten Gebührensätze nur auf jene Geschäftsfälle Anwendung, die nach Inkrafttreten der Änderung abgeschlossen wurden.

## **§ 11 Umsetzung des Pfands (Prolongation)**

- (1) Ersucht der Verpfänder um Verlängerung des Pfandvertrags und stimmt die Gesellschaft der Verlängerung zu, so hat sie wie beim Abschluss eines neuen Pfandleihvertrags vorzugehen; sie hat eine neue Eintragung in das Pfandleihbuch und die Ausstellung eines neuen Pfandscheins nach den Vorschriften des § 5 gegen Einziehung des alten Pfandscheins durchzuführen.
- (2) Die Umsetzung kann von der Gesellschaft ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder von einer Abzahlung eines Teils des Darlehens abhängig gemacht werden.
- (3) Wenn ein Verpfänder, bei dem die Voraussetzungen für die Ausfertigung eines Vormerkscheins nicht gegeben waren oder der den Vormerkschein verloren hat, um die Amortisation (Kraftloserklärung) des in Verlust geratenen Pfandscheins im gesetzlichen Weg nachweislich angesucht hat, so ist die Gesellschaft bei rechtzeitigem Ersuchen des Verpfänders verpflichtet, das Pfand gemäß Abs. 1 umzusetzen.

## **§ 12 Umsetzung im Korrespondenzweg**

Ein Pfand kann gegen Voreinsendung des Pfandscheins und aller fälligen Zinsen und Nebengebühren auch im Korrespondenzweg umgesetzt werden. Gegen Nachnahme findet eine Umsetzung nicht statt.

## **§ 13 Verlust des Pfandscheins**

- (1) Wird ein Pfandschein verloren, so hat die Gesellschaft den Verlust in den Pfandleihbüchern vorzumerken und einen Vormerkschein auszufertigen, wenn der Verlustträger nachweist, dass der Verlust gemäß den fundrechtlichen Bestimmungen gemeldet wurde und seine Angaben über die Zeit der Übergabe des Pfands sowie die Laufzeit und den Betrag des erhaltenen Darlehens und die genaue Beschreibung des Pfands mit dem hinterlegten Pfand und die angegebenen Daten des Pfandscheins mit den Büchern der Gesellschaft übereinstimmen. Aufgrund dieses Vormerkscheins kann das Pfand gemäß § 11 umgesetzt werden.
- (2) Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Tag der Verlustanzeige an nicht zum Vorschein, so darf das Pfand gegen Rückstellung des Vormerkscheins und Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen und Nebengebühren ausgefolgt werden, wenn es nicht etwa mangels Umsetzung verfallen ist und veräußert wurde.
- (3) Ist das Pfand bereits verfallen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften im Weg der Versteigerung veräußert worden, so ist nur der allenfalls erzielte Überschuss auszufolgen.
- (4) Nach Ablauf von 14 Tagen vom Verfallstag an kann der Besitzer eines Vormerkscheins das Pfand, sofern es noch nicht veräußert worden ist, gegen Rückstellung des Vormerkscheins auslösen, wenn er den Schätzbetrag des Pfands zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Pfandscheins bei der Gesellschaft erlegt.
- (5) Diese Sicherstellung ist wieder auszufolgen, wenn binnen Jahresfrist vom Ausstellungstag des Vormerkscheins der Originalpfandschein nicht zum Vorschein gekommen ist.
- (6) Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Ausstellungstag des Vormerkscheins zum Vorschein, so darf das Pfand oder der aus dem Erlös des

Pfands etwa erzielte Überschuss nur gegen gleichzeitige Übergabe des Originalpfandscheins und des Vormerkscheins ausgefolgt werden.

#### **§ 14 Verwertung des Pfands**

- (1) Die Verwertung des Pfands durch Versteigerung darf in keinem Fall früher als sechs Wochen nach dem Verfalltag erfolgen. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände durch Aushang im Geschäftslokal und überdies durch Einschaltung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in dem von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmenden Lokalblatt bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind der Name und die Anschrift der Gesellschaft und die auf die zu versteigernden Gegenstände entfallenden Nummern des Pfandleihbuchs anzugeben. Die Bekanntmachung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei bis vier Wochen vor der Versteigerung erfolgen.
- (2) Die Versteigerung wird nach Wahl der Gesellschaft in Österreich durchgeführt.
- (3) Der Verbleib der zur Verwertung eingelieferten Pfänder sowie das Verwertungsergebnis müssen aus den Geschäftsbüchern jederzeit nachweisbar sein.
- (4) Nach der Verwertung des Pfands hat die Gesellschaft dem Verpfänder auf dessen Verlangen nach Vorlage des Pfandscheins, gegebenenfalls des Vormerkscheins, unverzüglich den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschulden samt Zinsen und Nebengebühren sowie der Kosten des Pfandverkaufs allenfalls verbleibenden Überschuss auszufolgen.
- (5) Pfänderüberschüsse sind binnen 5 Jahren nach der Verwertung des verfallenen Pfands zu beheben. Nach Ablauf dieser Frist hat der Pfandleiher den Überschuss beim sachlich zuständigen Gericht zu hinterlegen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, die Überschüsse bis zum Ablauf der absoluten Verjährungsfrist (§ 1478 ABGB) an die Pfandgeber auszuzahlen.

#### **§ 15 Ablauf Versteigerung**

- (1) Der Ausrufpreis wird von der Gesellschaft festgesetzt. Als Ausrufpreis gilt mindestens die Hälfte des Schätzwertes. Gegenstände, die in der Versteigerung zu diesem Ausrufpreis nicht versteigert werden können, dürfen erneut mit einem bis zur Hälfte des ursprünglichen Ausrufpreises herabgesetzten Ausrufpreis versteigert oder nach Ablauf einer 24-stündigen Nachfrist auch freihändig verkauft werden. Der Pfandgeber oder Dritte haben auf die Festsetzung des Ausrufpreises sowie auf den Ort und den Tag der Versteigerung keinen Einfluss.
- (2) Für den Vorgang bei der Versteigerung gilt:
  - (a) Beim Ausrufen ist der zur Versteigerung gelangende Gegenstand eindeutig zu benennen und der Ausrufpreis bestimmt anzugeben sowie auf die Gebühr für den Ersteher gemäß Gebührentarif hinzuweisen. Soweit es möglich oder tunlich ist, ist der Gegenstand vorzuzeigen.
  - (b) Anbote sind in deutlich erkennbarer Weise zu stellen. Wird nur der Ausrufpreis geboten, so erfolgt der Zuschlag zu diesem. Für die Steigerung der Anbote gelten die von der Gesellschaft jeweils festgesetzten und zu Versteigerungsbeginn verlautbarten Steigerungsstufen. Das jeweils letzte Anbot wird vom ausrufenden Versteigerungsleiter mit dem Beisatz "Zum ersten, zum zweiten Male" deutlich wiederholt; folgt kein weiteres Anbot, so wird vom Versteigerungsleiter unter nochmaliger Wiederholung des letzten Angebotes (Meistbot) der Zuschlag mit der Beifügung "Zum dritten Male" vorgenommen. Erfolgt überhaupt kein Anbot, wird der Gegenstand

zurückgestellt; er kann jedoch bei derselben Versteigerung nochmals ausgerufen werden. Angebote unter dem Ausrufpreis oder solche Angebote, die sich unter den festgesetzten Steigerungsstufen befinden, werden nicht berücksichtigt.

- (c) Bei Meinungsverschiedenheiten über ein Doppelanbot oder wenn der Versteigerungsleiter ein Anbot übersehen hat, ist er berechtigt, den behördlichen Feilbietungskommissär zum Schiedsrichter anzurufen.
- (d) Die Versteigerungen sind öffentlich.
- (e) Jedes Verhalten, das geeignet ist, den geordneten Ablauf der Versteigerung zu stören, sowie der Versuch, Versteigerungsteilnehmer zum Bieten zu beeinflussen, ist unstatthaft. Ebenso ist es nicht gestattet, Interessenten durch direkte oder indirekte Einwirkung, z.B. durch gewaltsames Abdrängen, Vorspiegelung oder durch abfällige Kritik an den Versteigerungsgegenständen vom Besichtigen oder vom Mitbieten abzuhalten oder abzuschrecken. Der Versteigerungsleiter ist berechtigt, solche Personen vom Mitbieten auszuschließen und vom Ort der Versteigerung zu entfernen.

## **§ 16 Meistbot, Verkaufsschein**

- (1) Der Ersterer in der Versteigerung ist verpflichtet, das Meistbot zuzüglich der Ersterergebühren gemäß Gebührentarif sofort nach dem Zuschlag zu bezahlen.
- (2) Die Gesellschaft kann ausnahmsweise eine Stundung des Meistbots gestatten.
- (3) Ist der Ersterer nicht in der Lage, das Meistbot bar zu berichtigen und wird ein von ihm gestelltes Stundungsansuchen abgelehnt, kann der Zuschlag aufgehoben und der Gegenstand neuerlich versteigert werden.
- (4) Als Bestätigung über den erfolgten Ankauf erhält der Ersterer einen Verkaufsschein, der die Bezeichnung des Gegenstands, den Verkaufstag, das Meistbot und im Fall der Stundung des Kaufpreises den Rückstand zu enthalten hat.

## **§ 17 Übernahme ersteigter Gegenstände**

- (1) Die bei den Versteigerungen zugeschlagenen Gegenstände sind vom Käufer tunlichst sofort oder nach Schluss der Versteigerung zu übernehmen. Nicht übernommene Gegenstände lagern auf Gefahr und Kosten des Ersterers.
- (2) Bei exekutiv versteigerten Objekten ist jede Reklamation gesetzlich ausgeschlossen.
- (3) Die Gesellschaft kann Gegenstände, die binnen 14 Tagen nach dem Zuschlag nicht behoben werden, ohne Benachrichtigung des Ersterers der Wiederversteigerung zuführen.
- (4) Weigert sich ein Ersterer, den Kaufgegenstand zu übernehmen, kann überdies der Zuschlag widerrufen und die Versteigerung neuerlich durchgeführt werden.

## **§ 18 Auslösung der Pfänder**

- (1) Jedes Pfand kann bis zu dem auf dem Pfandschein ersichtlichen Verfalltag zu jeder Zeit während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgelöst werden.
- (2) Verfallene Pfänder können in der Regel spätestens am letzten Geschäftstag vor der Verwertung während der hierfür festgesetzten Öffnungszeiten ausgelöst oder umgesetzt werden.
- (3) Bei der Auslösung ist der schuldige Darlehensbetrag nebst Zinsen und Nebengebühren bar bzw. bei Beträgen über EUR 10.000,00 durch fristgerecht bei

der Gesellschaft eingehende Überweisung zu bezahlen. Das auszulösende Pfand wird nur dem Überbringer des Pfandscheins bzw. dem Überbringer des Vormerkscheins (siehe § 13) ausgefolgt.

- (4) Nach Ablauf einer Nachfrist von einem Monat nach dem auf dem Pfandschein vermerkten Verfalltag ist eine Auslösung oder Umsetzung des Pfands nur mehr unter zusätzlicher Entrichtung der im Gebührentarif aufgeführten Zurückziehungsgebühr möglich.

## **§ 19 Übernahme ausgelöster Pfänder**

- (1) Nach Rückzahlung des Pfanddarlehens sind die ausgelösten Gegenstände sofort zu übernehmen, auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und wegzuschaffen. Für ausgelöste, nicht behobene Pfänder wird eine Lagergebühr von 0,6 % (inkl. gesetzl. USt) vom Darlehensbetrag pro Monat verrechnet.
- (2) Ausgelöste Pfänder, die nicht innerhalb eines Jahres übernommen und weggeschafft werden, können von der Gesellschaft für Rechnung des Pfandgebers verwertet werden.

## **§ 20 Auslösung im Korrespondenzweg**

Pfänder können auch gegen Voreinsendung des Pfandscheins und des Darlehensbetrags samt allen Zinsen und Nebengebühren im Korrespondenzweg ausgelöst werden. Gegen Nachnahme findet eine Auslösung nicht statt.

## **§ 21 Amortisation (Kraftloserklärung) des Pfandscheins**

Wenn ein bereits ausgefolgter Vormerkschein in Verlust gerät, so kann die Amortisation des in Verlust geratenen Pfand- und Vormerkscheins nur im gesetzlichen Weg erwirkt werden. Der Amortisationswerber hat, sobald die Gesellschaft von der Einleitung des Amortisationsverfahrens gerichtlich verständigt ist, durch Umsetzen dem Verfall des Pfands und dessen Veräußerung vorzubeugen. Unterlässt er die Umsetzung, so hat er nach erwirkter rechtskräftiger Amortisation des Pfand- und Vormerkscheins nur Anspruch auf den bei der Veräußerung des Pfands allenfalls erzielten Mehrerlös (Überschuss).

## **§ 22 Haftung und Versicherung**

- (1) Die Gesellschaft haftet dem Pfandgeber für den Verlust oder die Beschädigung des Pfandgegenstands bei Verschulden bis zur Höhe des Versicherungswerts. Dieser beträgt, sofern nichts anderes auf dem Pfandschein angegeben ist, das Eineinhalbfache des Darlehens.
- (2) Die Haftung beginnt mit der Übernahme und endet mit der Auslösung des Pfands, bei Versteigerung eines verfallenen Pfands mit dem Zuschlag an den Käufer, bei sonstiger Verwertung mit der Veräußerung.
- (3) Im Falle der Ersatzpflicht wird bei Verlust des Pfands der Versicherungswert, bei Beschädigung die Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert, ersetzt, wobei Ansprüche der Gesellschaft (Darlehen, Zinsen etc.) in Abzug gebracht werden.
- (4) Für Schäden, die durch Naturereignisse, höhere Gewalt entstehen, sowie für Wertminderungen, die sich als Folge längerer Lagerung des Pfands ergeben,

übernimmt die Gesellschaft keine Haftung.

- (5) Die Gesellschaft versichert die Pfänder gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und gegebenenfalls gegen Transportschäden. Wenn aufgrund dieser Versicherungen der Gesellschaft Schadenersatzleistungen zufließen, werden diese zur anteilmäßigen Entschädigung der betroffenen Pfandgeber verwendet, auch wenn die Gesellschaft aufgrund der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen für derartige Schäden nicht haften sollte.

### **§ 23 Einstellung und Ruhen der Gewerbeausübung**

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Einstellung der Gewerbeausübung oder das Ruhen der Gewerbeausübung durch mehr als zwei Monate der Behörde vier Monate vorher anzuzeigen und durch Aushang in den Geschäftsräumen sowie einer Verlautbarung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" darauf hinzuweisen. Pfänder werden innerhalb der letzten sechs Wochen vor der anzuzeigenden Schließung nicht mehr angenommen. Eine Ausfolgung der Pfänder erfolgt bis drei Monate nach der Einstellung oder dem Ruhen der Gewerbeausübung. Ein Abschluss von Pfandverträgen nach Beginn des Ruhens oder nach dem Zeitpunkt der Einstellung der Gewerbeausübung ist nicht zulässig.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus dreiundzwanzig Paragraphen und dem Gebührentarif und entsprechen der Genehmigung laut Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 11.05.2018, GZ 840475-2017.